

Beschlussvorlage

Nr. 058/21/2024 vom 24.10.2024

für die

Gemeinde Pohnsdorf



Auskünfte zu dieser Vorlage erteilt im
Amt Preetz-Land **Frau Behrens**
Telefon: 04342/8866-127

Projektteam, Az.:

Öffentlich: ja nein

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Projektausschuss Pohnsdorf	27.11.2024	10
Gemeindevertretung Pohnsdorf	04.12.2024	5.3

Erweiterung des Reitwegenetzes R 4 der Schusteracht in Pohnsdorf

Beschlussvorschlag:

Der dieser Beschlussvorlage beigefügten Vereinbarung wird zugestimmt / nicht zugestimmt*^{*)} nicht zutreffendes streichen

Bei Zustimmung:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Vereinbarung abzuschließen.

Die Rahmenvereinbarung mit dem Schusteracht e. V. ist zu ergänzen/ändern.

Der Schusteracht e. V. hat für die regelmäßige Begehung Sorge zu tragen und dies zu dokumentieren.

Sachverhalt:

Der Arbeitskreis Reiten ist an die Gemeinde Pohnsdorf herangetreten, da der Wunsch nach einer Erweiterung des Rundreitweges Nr. 4 besteht. Der zusätzliche Wegeabschnitt befindet sich in der Ortslage Pohnsdorf und verläuft über eine private Fläche. Lagepläne sind dieser Beschlussvorlage beigefügt. Im Zuge der Erweiterung sind die zur Verfügung gestellten Flächen dieses Eigentümers auch neu vermessen worden.

Es wird angefragt, ob die Gemeinde – wie bisher üblich – den Vertrag mit dem Grundstückseigentümer abschließt. Anschließend würde die Rahmenvereinbarung zwischen der Gemeinde Pohnsdorf und dem Schusteracht e. V. erweitert/abgeändert werden.

Das Konzept des Reitwegenetzes sieht vor, dass die Gemeinden die Verträge mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abschließen. Anschließend werden per Rahmenvertrag die Kosten der Unterhaltung für die private Strecke von der Gemeinde auf den Schusteracht e. V. (Arbeitskreis Reiten) übertragen. So entsteht ein Dreiecksverhältnis.

Die Gemeinde hält durch die Verträge den privaten Grundstückseigentümern zum einen die Kosten für die Unterhaltung der Reitwege von der Hand und übernimmt die Verkehrssicherungspflicht. Bei dem neuen Streckenabschnitt handelt es sich um Ackerland. Es ist zu berücksichtigen, dass hier zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht zum einen der Streckenabschnitt jährlich beschaut werden muss (mit Nachweis) und das Kosten durch die regelmäßige Entfernung von Totholz entstehen können, die dann der Schusteracht e. V. übernehmen sollte. Die Gemeinde hat aber die

vertragliche Verantwortung gegenüber dem Grundstückseigentümer und würde ihm gegenüber haften (Haftplichtversicherungsschutz durch den Kommunalen Schadensausgleich KSA).

Ein Entwurf der Duldungs- und Entschädigungsvereinbarung ist dieser Beschlussvorlage beigefügt (als nicht-öffentliche Anlage).